



Bundesministerium
für Gesundheit

Pflegereformen umsetzen, Pflege stärken, Fachkräftebasis sichern: Was steht an in der 19. Legislaturperiode?

Inhalt:

- 1. Wirkungen der Gesetzgebung in der letzten Legislaturperiode**
- 2. Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze**
- 3. Vorhaben in der 19. Legislaturperiode**

Vortrag auf der Tagung „Gestaltungsaufgaben in der Pflege – Umsetzung der Reformen“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 30. Oktober 2018, Berlin

Dr. Martin Schölkopf
Leiter Unterabteilung Pflegesicherung
Bundesministerium für Gesundheit



Pflegegesetzgebung in der letzten Legislaturperiode

- PSG I: Umfangreiche Leistungsverbesserungen ambulant/stationär, Stärkung tariflicher Bezahlung, Pflegevorsorgefonds, erste Beitragssatzanhebung - 1.1.2015
- Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf: Pflegeunterstützungsgeld, Verbesserungen bei Pflegezeit und Familienpflegezeit – 1.1.2015
- Präventionsgesetz – 25.07.2015
- Hospiz- und Palliativgesetz – 8.12.2015
- Krankenhausstrukturgesetz – 1.1.2016
- PSG II: Qualitätssicherung/-transparenz, Pflegeberatung – 1.1.2016, Einführung neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, NBA, neues Leistungsrecht – 1.1.2017
- PSG III: Stärkung der Kommunen, Hilfe zur Pflege, Abrechnungsbetrug etc.
- Pflegeberufereformgesetz: generalistische Ausbildung, Direktbeteiligung der Pflegeversicherung an der Ausbildungsfinanzierung, Umlagefinanzierung, kein Schulgeld mehr



Erstes Pflegestärkungsgesetz

Umfassende Leistungsverbesserungen:

- Dynamisierung der Leistungsbeträge (ambulant und stationär) um + 4 Prozent, neue Leistungen (PNG) um + 2,67 Prozent
- Bessere und flexiblere Kombination der Leistungsansprüche auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege (6 bzw. 8 Wochen)
- Flexibilisierung bei der Tages- und Nachtpflege in Kombination mit dem Sach- bzw. Geldleistungsanspruch in der ambulanten Pflege, Verzicht auf 50%-Anrechnung
- Öffnung aller ambulanter Leistungen auch für PEA
- Höhere Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfelds (von 2.557 auf 4.000 Euro je Maßnahme) + Verbesserungen beim Anspruch auf Pflegehilfsmittel
- Ausweitung Betreuung und Entlastung (ambulant und stationär)



Zweites Pflegestärkungsgesetz

Stärkung der Beratung

- Deutlicher Ausbau der Beratungsansprüche für Betroffene und ihre Angehörigen
- Zeitnahe Pflegeberatung: Pflegekassen bieten automatisch einen Beratungstermin innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung auf Leistungen an (bis Ende 2015 galt diese Frist nur bei Erstanträgen)
- Bei Beratung nach § 7a SGB XI muss auch über die Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger informiert werden.
- Verbesserung der Qualität der Pflegeberatung durch Richtlinien für Verfahren, Durchführung und Inhalte einschließlich Versorgungsplan
- Neue Bundesempfehlungen bis 31.07.2018 zu Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberatern



Zweites Pflegestärkungsgesetz

Stärkung der sozialen Absicherung pflegender Angehöriger

- Die Pflegeversicherung entrichtet nun für einen deutlich größeren Personenkreis Rentenbeiträge.
- Der Schutz wird für Pflegepersonen gewährt, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 pflegen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson mindestens 10 Std. wöchentlich, an mindestens zwei Tage/Woche aufwendet (früher: 14 Std).
- Ergebnis: Deutlich mehr Pflegepersonen erhalten einen Anspruch, und dieser Anspruch fällt zum Teil deutlich höher als bisher aus (bis zu 100 % der Bemessungsgrundlage, vgl. RV-Beiträge für Kindererziehung)
- Auch der Schutz pflegender Angehöriger im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde deutlich erweitert.



Zweites Pflegestärkungsgesetz

Leistungsverbesserungen

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als zentrale Weiterentwicklung
- Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten: Mit dem neuen Pflegegrad 1 leistet die Pflegeversicherung deutlich früher als bisher; bis zu 500.000 neue Anspruchsberechtigte → mit Anspruch auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Betreuung ist Regelleistung der Pflegeversicherung und damit von allen ambulanten Pflegediensten anzubieten.
- Faktisch werden die Geld- und Sachleistungen deutlich erhöht und damit gerade auch die Angehörigen gestärkt
- Stationäre Pflege: Umstellung auf einheitlichen Eigenanteil als zentrale Neuerung



Wirkungen der Pflegestärkungsgesetze

PSG I: Hinweise auf die Wirksamkeit der Verbesserungen (BMG-Evaluation)

- Der Zeitaufwand der Hauptpflegepersonen ist zwischen 1998 und 2016 in allen Pflegestufen gesunken
- Anteil der Hauptpflegepersonen, die gleichzeitig erwerbstätig sind, nimmt zu
- 18 % der Pflegebedürftigen bzw. ihrer Angehörigen meinen, die Pflege sei sehr gut zu bewältigen, 61 % meinen, sie sei „noch zu bewältigen“
- Der Anteil der Hauptpflegepersonen, die die Pflege als sehr stark belastend empfinden, ist seit 1998 um 14 Prozentpunkte zurückgegangen
- Fast 80 % der Pflegebedürftigen oder ihrer Angehörigen gaben an, mit dem Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung zufrieden oder sehr zufrieden zu sein.



Wirkungen der Pflegestärkungsgesetze

- Deutlicher Anstieg der Leistungsbezieher, Jahresende 2017: Ca. 3,5 Mio. (BMG)
- PSG II ist leistungsmäßig „eine sehr großzügige Reform“ (Pflegerreport 2016).
- Erhebliche Leistungssteigerungen gleichen den gesamten Kaufkraftverlust aus, der seit Einführung der Pflegeversicherung durch fehlende (bis 2008) und begrenzte (ab 2008) Leistungsdynamisierung entstanden war (Pflegerreport 2016)
- Die Soziale Pflegeversicherung hat im Jahr 2017 über 7 Mrd. Euro mehr für Leistungen ausgegeben als in 2016 (2013: 23 Mrd. Euro, 2017: 35,5 Mrd. Euro)
- Besonders hohe Ausgabensteigerungen 2017 zu 2016:
 - die rd. 2,5 Mio. Pflegebedürftigen haben rd. 4,5 Mrd. Euro mehr für Pflegegeld und Pflegesachleistungen erhalten (+ 37 %),
 - die Zahlung von Rentenbeiträgen für Pflegepersonen ist um rd. 600 Mio. Euro gestiegen (+ 56 %).



Wirkungen der Pflegestärkungsgesetze

- Einführung der einheitlichen Eigenanteile: sozialpolitisch wichtige Maßnahme, erhöhte Preistransparenz, Planbarkeit für die Betroffenen und die Einrichtungen
- Reformbedingte Mehrausgaben stationär lt. Pflegereport 2017: 2 Mrd. Euro, kommen zu 1/3 direkt den Heimbewohner zugute, reduzieren dort die Eigenanteile (v.a. für ehemalige PS 3, mehrheitlich auch für frühere PS 2) -> **Entlastung HzP**
- Rd. zwei Drittel der Mehrausgaben fließen den Pflegeeinrichtungen zu → durchschnittliche Einnahmensteigerung von 8 Prozent (Vergleich 12/2015 zu 5/2017) → Ausgleich „Zwillingseffekt“, Personalverbesserungen
- Zusätzliche Betreuungskräfte: von 2013 bis heute Verdoppelung (60.000)
- Anpassung Personalausstattung stationär: in 7 Ländern bereits 2017 hochrechenbar auf zusätzl. 10.400 VZ-Stellen (GKV-SV) + BMG evaluiert Gesamtergebnis



Umsetzungsaufgaben aus der letzten Legislaturperiode

- **(Begleitung der) Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze**
 - neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff: Begleitung der Umsetzung, vertragliche und leistungsrechtliche Folgen („lernendes System“ – Umsetzung Länderebene, Beirat § 18c SGB XI)
 - Qualität: Entwicklung und Einführung des neuen Systems der Qualitätssicherung, -messung und -darstellung; + gesetzlicher Änderungsbedarf (im Verfahren zum PpSG)
 - Personalbemessungsverfahren gem. § 113c SGB XI: Entwicklung, Erprobung, Umsetzung (!)



Umsetzungsaufgaben aus der letzten Legislaturperiode

- **noch: (Begleitung der) Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze**
 - Umsetzung der Regelungen an den Schnittstellen SGB XI – Eingliederungshilfe (SGB IX/SGB XII) – ambulant: Leistungen wie aus einer Hand (§ 13 Abs. 4 SGB XI – Empfehlung liegt vor), stationär: Definition der Räumlichkeiten wg. § 43a SGB XI – Richtlinie GKV-SV zum 1. Juli 2019, Genehmigung BMG
 - Wissenschaftliche Evaluation der Pflegestärkungsgesetze – Aufträge vergeben, Begleitung und Koordination der Forschung, Bericht der Wissenschaft Ende 2019/Anfang 2020



Umsetzung weiterer gesetzlicher Aufgaben

- Erarbeitung des 7. Pflegeberichts der Bundesregierung - im Jahr 2020 vorzulegen (§ 10 Abs. 1 SGB XI)
- Dynamisierung der Leistungsbeträge (§ 30 SGB XI)
 - Prüfung von Notwendigkeit und Höhe der Anpassung in 2020, Bericht an Bundestag und Bundesrat
 - Ggf. Anpassung der Leistungsbeträge durch Rechtsverordnung zum 1.1.2021 (zustimmungspflichtig)



Umsetzung von Aufgaben aus der Koalitionsvereinbarung

- Sofortprogramm Pflege – Pflegepersonal-Stärkungsgesetz
- Konzertierte Aktion Pflege bis Juni 2019, in der Folge Begleitung der Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen; ggf. Gesetzgebung
- Kontinuierliche Anpassung der Sachleistungen an die Personalentwicklung
- „Entlastungsbudget“, das flexibel in Anspruch genommen werden kann (genannt werden: Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege, daher Klärung des Umfangs erforderlich)
- Stärkung der Kurzzeitpflege durch wirtschaftlich tragfähige Vergütung



Umsetzung von Aufgaben aus der Koalitionsvereinbarung

- Einführung von Mitgestaltungsmöglichkeiten für Kommunen (bei Versorgungsverträgen)
- Weiterentwicklung der Allianz für Menschen mit Demenz (Initiative im Rahmen der Demografiestrategie der BReg, zusammen mit BMFSFJ und Deutscher Alzheimer Gesellschaft) zu einer nationalen Demenzstrategie
- Stärkung der Verbraucherrechte bei Verträgen mit ambulanten Pflegediensten (BMG ist zu beteiligen; ff.: BMJV/BMFSFJ)
- Präventiver Hausbesuch zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit „aus Mitteln des Präventionsgesetzes“



Weitere Aufgaben-/Themenschwerpunkte

- Verfahren vor dem BVerfG zur Beitragsgestaltung von Familien mit Kindern in der SPV, ggf. gesetzlicher Anpassungsbedarf
- (Folgerungen aus Gutachten/Projekten zum) Umgang mit „Ambulantisierung“/neuen Wohnformen – Prüfung des gesetzlichen Anpassungsbedarfs
- Förderung von ePfleger, IKT und Digitalisierung in der Pflege
- Weitere Stärkung von Rehabilitation vor und bei Pflegebedürftigkeit